Grideint mochentlich breimal: Dienftag, Donnerftag und Camftag.

Bolksblaff

Bierteljährlicher Breis: in ber Expedition gu Baberborn 10 9gs; für Aus= wärtige portofrei 12 1/2 Sgs

Alle Poftamter nehmen Bestellungen barauf an.

Stadt und Sand.

Infertionegebühren für bie Beile 1 Gilbergr.

N: 150.

Paderborn, 15. December

1849.

Meberficht.

Correspondenz des Abgeordneten herrn Hesse.
Deutschland. Berlin (die Wahlen zum deutschen Reichstage; Herr v. Radowiß; Abvocat-Anwalt Dorn); Leipzig (electro-magnetische Telegraphenlinie); Braunschweig (Tolkoverein); Lubeck (Taats-Anleihe); Aus Schleswig-volstein (neue Rastregeln der Kandesverwaltung); Kassel (Stände-Bersammlung); Wainz (kadtische Berhaltnisse); Mannsheim (Kriegsgericht); Wiesbaden (Wahlen zum Volkshause); Weien (verschiedene Nachrichten).
Ungarn. (Standrecht.)
Schweiz. Bern (Regierungs- und Bundesrath.)
Dänemark. Kopenhagen (Wahlen; die schleswig-holsteinische Frage). Frankreich. Paris (die eeabsichtigte große Revue).
Ztalien. Fom (der Brief konis Napoleons.)
England. London (Viachrichten vom Kap der guten Hoffnung.)

Bermifchtee.

Berlin, 12. Decbr. 1849.

Die Berathung und Beschlugnahme der 2. Kammer über das Rentenbantgefet ift in der geftrigen Plenarfigung - bis auf einige naber zu formulirende SS. - beendigt. Rach meinen frubern Mittheilungen ift der S. 59 diefes Befeges fur diejenigen Rentverpflichteten im Paderborn'schen wichtig, welche sich dem nun aufgehobenen bauerlichen Erbfolgesetze fur die Proving Beftfalen vom 13. Juli 1836 nicht unterworfen, und daber, nach erfolgter Ablösung, 4% pCt. Rente in infinitum zu gab-Ien hatten. Sinfichtlich Diefer enthalt Der in der geftrigen Plenarsigung angenommene \$. 59 folgende wörtliche Faffung:

a) "Diejenigen Pflichtigen, welche fich den Beftimmungen im , S. 14, No. 1 u. 2 im Reglement vom 8. August 1836 "unterworfen haben, find an dieseiben nicht ferner gebun-"den. - Es behalt aber bei den §§. 14. und 15 des "Reglemente ihnen zugeficherten Bortheilen fein Bewenden.

b) "Dieselben Bortheile fommen denjenigen, welche funftig "nach Maaggabe des Reglements ihre Reallaften ablojen, "fowie denjenigen, welche bereits Renten an die Tilgungs-"Caffe entrichten, den Bestimmungen des S. 14 No. 1 "und 2 fich jedoch nicht unterworfen haben, zu Statten. "Bei diesen letteren Pflichtigen beginnt die verminderte "Rentenzahlung von 4 /6 auf 4 pCt., so wie die Umor-"tisation von 41 Jahren mit dem auf die Berfundigung "des gegenwartigen Gefeges junachft folgenden Renten-"zahlungstermin."

hierdurch ift nun fur bie Pflichtigen im Paderborn'ichen Das Mögliche erreicht, was erreicht werden fonnte. Ich bemerfe beilaufig, daß das bisher bezahlte 1/6 Dehr Prozent, nach der vom Finang-Ministerio vorgelegten Uebersicht, fur's Paderborniche nabe an 3000 Thir. jahrlich betragen hat, und daß die Amortisation in andern Landestheilen der Monarchie nicht 41, fondern 56 /12 Jahre dauert. Die Beschwerden vieler Rentenpflichtigen werden durch die jegige Gefegesbestimmung gehoben, und das frühere Digverhaltniß danach ausgeglichen fein.

Ueber die hinfichtlich der berathenen Berfaffunge Urfunde amifchen der 1. und 2. Kammer noch vorhandenen Differengpunfte, ift eine Ausgleichung versucht, und hat darüber die Berfaffungs Commiffion der 2. Kammer jest ihren gedruckten

Bericht vertheilen laffen. Hiernach ist in mehreren nicht erheblichen Bunkten nachgegeben, dagegen find die früheren Beschluffe der 2. Kammer über folgende SS. auch von der Commission wiederholt festgehalten, nämlich

- S. 77, wonach Beamte, welche in die Rammer gewählt werden, die Roften ihrer Stellvertretung pro rata tragen
- S. 98., daß zu Etatsüberschreitungen die nachträgliche Benehmigung der Kammern erforderlich, und daß der Jahres-Gtat nur noch 4 Monate in Kraft fei, wenn die Aufstellung bes neuen sich verzögern follte.
- SS. 99 u. 108, welche von dem Steuerbewilligungerechte der Rammern handeln; diese lettern SS. haben die mannichfachsten Anfeindungen erfahren; ich glaube nicht, daß die Majoritat der 2. Rammer von ihrem Beschluffe abweichen Speffe.

Deutschland.

Berlin, 10. Dec. Die Bahlen gum Deutschen Reichtstage haben neuerdinge Die alte Opposition ber Bolen rege gemacht und ihre Bertreter in ber zweiten Rammer zu bem Antrage ver= einigt, daß das Staatsministerium veranlaßt werde, die gum er= furter Boltshause auch im Großberzogthum Bosen angeordneten Bahlen nicht vornehmen zu laffen, weil Diefer Landestheil nicht zum deutschen Bunde gehöre. Gie ftugen fich babei auf die vielfach wiederholte und befannte Bezugnahme ber wiener Bertrage, beftrei= ten, Dig die beutschen Staaten Das Recht befagen, Die Grangen thres Bundesgebietes einfeitig zu erweitern , und bezeichnen einen Congreß der europäischen Großmächte als allein competent, über bas staatsrechtliche Verhaltniß jenes Landestheiles zu entscheiden. Bertreter nach Erfurt wurden fle allenfalls fenden, jedoch nur, um abermals gegen ihnen zugefügtes Unrecht zu proteftiren. Der Un= trag tragt den Ramen v. Boltoweti an der Stirn und ift außer= bem von funfgehn anderen polnischen Ramen - jedoch nicht vom Berausgeber ber "Bosener Ucten," bem Grafen Ciestoweti - mit-unterzeichnet. Geine Dringlichfeit wurde heute nach erfter Lefung febr ausreichend unterftutt, und dann der Gegenftand ber Commif= fion fur die deutschen Ungelegenheiten zugewiesen. Inzwischen läßt herr v. Manteuffel noch immer auf die von ihm ichon am 8. Gept. verheißenen Regierunge = Vorlagen über ben Stand ber Reorgani= fation und die Abzweigung und Bufammenlegung einzelner Diftricte mit ben alteren Provingen warten, worüber bei Berathung Des Urt. 2 ber Berfaffung bereits Die Rebe mar. Auf deutscher Geite, wo man übrigens dem Minifterium volles Bertrauen fchenft und Die Frage einfach auf Grund ber gegebenen Berhaltniffe gu lofen hofft, ohne erft an einen europäischen Reichs : Congreß appelliren zu muffen, fann man jedoch nicht umbin, Die bortigen Buftande als fehr ungewiß zu bezeichnen. Der Abgeordnete Gegler für Bromberg interpellirte beghalb heute ben Dlinifter, indem er nament= lich hervorbob, daß die Bergogerung ber Regierunge = Borlagen jene Ungewißheit noch vermehre. Geine bem Boltowefi'fchen Un= trage folgende Frage fchien anzudeuten, daß eine offene Darlegung ber Regierung auch bie Polen zu anderen Unfichten ihrer Lage bringen, ihre Unfpruche mäßigen und jene Rlagen von erlittenen Unrecht, Die fich immermabrend wiederholen, ohne Mittel fur ifre Abhulfe finden zu laffen, vielleicht gang befeitigen murve. Denn in der Ehat, fo wenig die Bolen den deutschen Bund fur competent erachten, ihre ftaaterechtlichen Berhaltniffe gu ormen, fo